

Richtlinien  
für die artgerechte  
Schweinehaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität  
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.  
Am Kölnischen Park 1                      10179 Berlin                      Tel. (030) 25799784



# NEULAND

## Die neue Fleischqualität

**Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung**

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)  
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



## NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Schweinehaltung (Stand 4/18)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Schweinehaltung. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften zur Schweinehaltung sind einzuhalten.

### Allgemeine Anforderungen für die Ferkelerzeugung und Mast

#### 1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- Ferkelerzeugung: 150 Sauen
- Schweinemast: 950 Mastplätze
- Geschlossenes System: 500 Mastplätze und die dazu notwendigen Sauen

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar Ackerfläche muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

#### 2. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen mindestens zweimal täglich überprüfen und in einem Stallbuch dokumentieren.

Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Räumen untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos, in der Regel durch einen Tierarzt, getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Räume für diesen Zweck bereitzuhalten.

#### 3. Haltung

Alle Schweine benötigen ein Platzangebot, das den Ansprüchen an das artgemäße Verhalten (Fress-, Bewegungs- und Ruheverhalten) sowie an den Mindestabstand zwischen den Tieren gerecht wird. Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, sich im Liegebereich gleichzeitig in Seitenlage hinzulegen sowie die Gliedmaßen und den Kopf auszustrecken.

Allen Schweinen sind Sozialkontakte mit Artgenossen zu gewähren. Einzelhaltung ohne Sicht- und Geruchskontakte zu anderen Tieren ist nur im Krankheitsfall vorübergehend erlaubt.

Zugelassene Haltungsformen sind die Freilandhaltung/Weidehaltung, Ställe mit ständig zugänglichem und befestigtem Auslauf am Stall sowie Offenfrontställe, die den Tieren direkten Sichtkontakt zur Umgebung ermöglichen. – **K.O.-Kriterium.**

Die Haltung auf Spaltenböden ist verboten. Die Haltung von Sauen in Kastenständen im Deck- und Wartebereich ist verboten.

Eine bodendeckende Einstreu in der gesamten Bucht und im Auslauf ist vorgeschrieben.

Der Liegebereich muss flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein – **- K.O.- Kriterium** (wenn der Liegebereich nicht flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut ist).



Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht. Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: Umgebungstemperatur und die Wetterlage, das Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (z.B. im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (z.B. Abdeckung, Betten).

Als Einstreumaterial können Stroh oder andere organische, staubarme Materialien verwendet werden. Allen Schweinen muss ausreichend Stroh als Beschäftigungsmaterial (Beißen, Kauen, Wühlen und Spielen) zur Verfügung stehen.

Vorgeschrieben ist eine regelmäßige Entmistung (mindestens einmal pro Woche) und Reinigung des Auslaufs.

Im Stall muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein (Fenster-Bodenverhältnis 1:20).

Die Belüftung des Stalls ist so zu gestalten, dass keine gesundheitsschädliche Schadgasentwicklung möglich ist.

Bei Freilandhaltung muss ein angemessener Witterungsschutz (z.B. Hütten/Unterstände) vorhanden sein. Bei Bedarf sollten Vorrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation angeboten werden.

Scheuermöglichkeiten müssen den Schweinen in allen Haltungsformen angeboten werden.

#### 4. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Schweine muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten. Die Vorlage von Grundfutter (eingestreutes Stroh gilt auch als Grundfutter) ist vorgeschrieben.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfuttermittel, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Soja aus angrenzenden Regionen, Soja der Marke „Donau Soja“ sowie Soja aus ökologischem Anbau kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für Futterzukauf geben.

Jegliche Wirkstoffe mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremete) außer Milch- und Milchprodukte ist verboten.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind während der gesamten Lebenszeit der Tiere verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. - **K.O.-Kriterium**. Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden. Grundsätzlich müssen Tiere ein ganzes Leben ohne Gentechnikfutter gefüttert werden.

Zur Trinkwasserversorgung sind mindestens zwei funktionstüchtige Selbsttränken pro Bucht einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.



## 5. Tiergesundheit / Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen, der auf dem Betrieb vorliegen muss.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Antibiotika dürfen nur ausnahmsweise und nach Indikation durch den Tierarzt eingesetzt werden – **K.O.-Kriterium**.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (inkl. Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten

Eine präventive Bestandsbehandlung ist verboten.

Die Verabreichung von Medizinalfutter, Hormonen und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Schweine, die ab 30 kg Lebendgewicht mit Antibiotika behandelt wurden, dürfen nur nach einer besonders begründeten Ausnahmeerteilung durch den Vorstand, vermarktet werden. Die Wartezeit beträgt dann das Vierfache der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit.

Das Einziehen von Nasenringen und Rüsselklammern sowie das Kupieren der Schwänze sind verboten – **K.O.-Kriterium**. In Ausnahmefällen und nur mit tierärztlicher Indikation ist das Abschleifen der Zähne zulässig.

Das Kastrieren der männlichen Tiere muss mit Betäubung und Schmerzmittelgabe unter einwandfreien hygienischen Bedingungen erfolgen - **K.O.-Kriterium**.

Es muss ein Stallbuch geführt werden, in dem folgende **tierbezogene Kriterien** dokumentiert werden müssen:

- Tierverluste
- Schwanzbeißen/Schwanzverletzungen
- Nicht transportfähige Tiere
- Notgeschlachtete Tiere

Liegt der Jahresdurchschnitt des Bestandes bei Teilschwanzverlusten bei mehr als 5 Prozent, muss der Tierarzt oder der Berater und der Verein durch den Landwirt informiert werden.

## 6. Zucht

Grundsätzlich will NEULAND die genetische Vielfalt der Schweinerassen erhalten. Bio- und gentechnische Manipulationen jeder Art sind verboten. Als Zuchtziel ist generell eine lange Lebenserwartung für Sauen anzusehen.

Zuchttiere sind von der Zukaufregelung ausgenommen. Diese müssen mindestens 12 Monate auf einem NEULAND-Betrieb verbleiben um unter NEULAND vermarktet werden zu können.

## 7. Zukauf

### Allgemeine Vorgaben

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine Tiere von Neuland-Betrieben zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufsbetrieben, zugekauft werden (siehe Nr. 6. Zukaufsregelung der Allgemeinen Richtlinie.)



### **Sonderregelung Zukauf Ferkel:**

Es gelten die gleichen Zukaufregelungen von Ferkeln, wie bei der Premiumstufe des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes in der jeweiligen Fassung (u.a. Verzicht auf betäubungslose Kastration, keine kupierten Schwänze, und Nestbaumaterial). **Bei NEULAND besteht außerdem das Verbot von GVO-Futter in allen Produktionsabschnitten.** Diese Regelung wird für Zukaufbetriebe auf ein Jahr befristet und kann noch einmal um ein Jahr verlängert werden. Wenn sich die Anforderungen an die ferkelhaltenden Betriebe beim Tierschutzlabel auf der Premiumstufe ändern, ändert sich dies auch bei NEULAND.

Der Zukaufbetrieb wird für 1 Jahr nach der jeweils aktuell gültigen Zukaufregelung für die Premiumstufe des Tierschutzlabels anerkannt. Sollten sich diese Regelungen in dieser Zeit ändern, ist der Betrieb verpflichtet ab einem möglichen zweiten Jahr diese umzusetzen. Er muss dies nicht während des ersten Jahres tun.

### **Zukauf Schweine**

*Zugelassene NEULAND-Zukaufbetriebe müssen folgende NEULAND-Richtlinien für die Haltung von Absatzferkeln einhalten:*

Platzangebot; Tageslicht; Tier-Fressplatzverhältnis, Betreuung; Beschäftigungsmaterial (Strohhaltung), Bestandsbetreuungsvertrag; Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen; gentechnikfreie Fütterung; Säugezeit min. 5 Wochen; Kastration nur unter Betäubung und Schmerzmittelgabe.

*Zugelassene NEULAND-Zukaufbetriebe müssen folgende NEULAND-Richtlinien für die Haltung von Sauen einhalten:*

Auslauf/Offenfront in Gruppenhaltung, freie Abferkelung, Ferkelschlupf, Säugezeit min. 5 Wochen und betäubte Ferkelkastration mit Schmerzausschaltung, keine Hormonbehandlung, gentechnikfreie Fütterung.

## **I. Spezielle Anforderungen: Mastschweine**

Mit Antibiotika behandelte Schweine über 30 kg Lebendgewicht dürfen Ab 30 kg dürfen Tiere, die mit Antibiotika behandelt worden sind, nur nach einer besonders begründeten Ausnahmeerteilung durch den Vorstand, vermarktet werden. Die Wartezeit beträgt dann das Vierfache der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit.

### **Gesamtflächenbedarf je Mastschwein (Stallhaltung) nach Lebendgewicht – K.O.-Kriterium**

<b>Lebendgewicht</b>	<b>Auslauf (Mindestfläche)</b>	<b>Stall (Mindestfläche)</b>
bis 60 kg	0,3 m <sup>2</sup>	0,5 m <sup>2</sup>
bis 120 kg	0,5 m <sup>2</sup>	1 m <sup>2</sup>
über 120 kg	0,8 m <sup>2</sup>	1,6 m <sup>2</sup>

Bei Offenfrontställen kann keine Abgrenzung zwischen Stall und Auslauf erfolgen. Als Flächenbedarf gilt deshalb in diesen Haltungsformen eine aus Stallfläche und theoretischer Auslaufläche zusammengesetzte Mindestgröße. Eine Liegekiste ist vorgeschrieben.

Bei bis zu 10 % zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörenden Auslauf berücksichtigt werden. Die Gesamtquadratmeterzahl darf nicht unterschritten werden.



Liege- und Kotbereich in der Bucht müssen getrennt sein.  
Es muss mindestens zwei unterschiedliche Klimabereiche geben.

Die Fütterung soll mindestens zweimal am Tag erfolgen-Ausnahme ad-libitum-Fütterung. Grundfutter soll zur freien Aufnahme angeboten werden. Separate Futterraufen für Grundfutter werden empfohlen.

Bei Trogfütterung müssen für jedes Mastschwein mindestens 33 cm Troglänge zur Verfügung stehen. Bei Automatenfütterung zur freien Aufnahme müssen die Richtwerte bei Trockenfutter von 3 Tieren pro Fressplatz bzw. bei Breifütterung von 8 Tieren pro Fressplatz eingehalten werden. Andere Fütterungstechniken sind auf Antrag bei der Kontrollkommission und nach erfolgter Betriebskontrolle genehmigungsfähig.

Ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke reicht für höchstens 10 Mastschweine.

## II. Spezielle Anforderungen: Ferkelerzeugung

### a. Haltung von Sauen ohne Ferkel

Sauen sind in Gruppen zu halten.  
Bei Stallhaltung beträgt der Gesamtflächenbedarf je Sau mindestens 2 m<sup>2</sup> im Stall und mindestens 1,5 m<sup>2</sup> im Auslauf. – **K.O.-Kriterium**.  
Empfohlen wird die Weidehaltung von Sauen.

Im Fressbereich muss jeder Sau ein Einzelfressstand zur Verfügung stehen, der möglichst selbstschließend konstruiert ist. Das Anbringen von Sichtblenden im Kopfbereich der Tiere ist erwünscht. Einzelfressstände müssen nicht vorhanden sein, wenn anderweitig sichergestellt ist, dass jede Sau einzeln, ungestört und ausreichend Futter aufnehmen kann.

### b. Haltung von säugenden Sauen

Tragende Sauen dürfen frühestens eine Woche vor Beginn des Abferkelns in die Abferkelbucht gebracht werden. Ein Auslauf ist hier nicht vorgeschrieben, aber erwünscht. Vor der Umstallung in die Abferkelbucht sind die Sauen zu reinigen. Im Zeitraum der Abferkelung kann die Muttersau in der Bucht maximal 10 Tage fixiert werden. Ziel ist eine ferkel- und sauenfreundliche freie Abferkelung! Hierfür soll ein betriebsindividueller Umstellungsplan entwickelt werden.

Für ferkelführende Sauen und Absatzferkel ist der Auslauf nicht vorgeschrieben, aber erwünscht.

In Ställen sollen Ferkelgruppen spätestens 14 Tage nach der Geburt durch Durchschlupfmöglichkeiten Kontakt zueinander aufnehmen können.

Die Stallgrundfläche der Abferkelbucht muss bei Altbauten und Umbauten mindestens 6 m<sup>2</sup>, bei Neubauten mindestens 7,5 m<sup>2</sup> betragen – **K.O.-Kriterium**.

Bestehende NEULAND-Sauenbetriebe (Stand 31.12.2017) genießen bezüglich des Abferkelsystems (Fixierung und Platzmaße) Vertrauensschutz bis zum 31.12.2027.

Die Größe der Abferkelbuchten beträgt für Altbetriebe auch nach 2027 6 qm sofern sich nichts an den Richtlinien ändert. Bis 2027 muss auf allen ferkelerzeugenden Betrieben die freie Abferkelung durchgeführt werden

Dieser Beschluss (s.o.) gilt auch für Neubetriebe mit alten Ställen – bis zum 31.12.27. Neubetriebe mit neuen Ställen müssen direkt die 7,5 qm einhalten.



Bei der Umstellung auf NEULAND gelten für alle Betriebe ab dem 1.2.2018 für die baulichen Bereiche folgende Fristen:

- Umbau für die Absatzferkel – max. 2 Jahre
- Umbau des Abferkelbereiches – max. 10 Jahre.

Auch für Abferkelbuchten in Neubetrieben gelten die Platzanforderungen entsprechend der Anforderungen an Neu- bzw. Altbauten der aktuellen NEULAND-Richtlinie Schweinehaltung.

Mit wandständigen Ferkelstangen kann ein Erdrücken der Ferkel durch die Muttersau vermieden werden. Ferkelnester sind vorgeschrieben und müssen das gleichzeitige Liegen aller Ferkel in Seitenlage ermöglichen.

Für Muttersau und Ferkel müssen getrennte, leicht erreichbare Fress- und Tränkplätze vorhanden sein. Den unterschiedlichen Temperaturbedürfnissen von Sauen und Ferkeln ist Rechnung zu tragen.

Das Absetzen der Ferkel erfolgt frühestens nach 5 Wochen. Voraussetzung dafür ist, dass die Ferkel eigenständig fressen können.

### **c. Haltung von Absatzferkeln bis 30 kg Lebendgewicht**

Für Absatzferkel bis 30 kg Lebendgewicht ist der Auslauf nicht vorgeschrieben, aber erwünscht. Absatzferkel können in Buchten mit Gruppengrößen von bis zu 60 Tieren gehalten werden. Der Gesamtflächenbedarf bei reiner Stallhaltung beträgt bei einem Gewicht von < 20 kg mindestens 0,35 m<sup>2</sup> je Tier, bei 20-30 kg mindestens 0,5 m<sup>2</sup> je Tier und bei 30-35 kg mindestens 0,6 m<sup>2</sup> je Tier. Bei Auslaufhaltung liegt der Gesamtflächenbedarf bei 0,3 m<sup>2</sup> im Stall und 0,2 m<sup>2</sup> im Auslauf – **K.O.-Kriterium**.

Bei ad libitum Fütterung sind am Trockenfutterautomat 3 Tiere je Fressplatz und am Breifutterautomat 8 Tiere je Fressplatz zulässig. Je - höchstens - 10 Absatzferkel ist ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke einzurichten

## **III. Spezielle Anforderungen: Zuchteber**

Eberbuchten müssen so angelegt werden, dass der Eber andere Schweine sehen, riechen und hören kann.

Die Mindestgröße einer Bucht für einen erwachsenen Eber beträgt 7 m<sup>2</sup>. Liege- und Kotbereich müssen getrennt sein– **K.O.-Kriterium**.

Der Deckplatz muss ausreichend groß und trittsicher sein.

